

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 56 vom 11. September 2024

504. Druckfehlerberichtigung

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Buchhaltung in Bauunternehmen und das Baustellencontrolling stehen vor zahlreichen Herausforderungen, die aus der Komplexität und Dynamik der Bauprojekte resultieren. Eine Baubuchhaltung sowie die Baukostenrechnung weisen aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die vor allem auf die Baubranche abzielen, eine spezifische Struktur auf. Daneben stellt die Finanzierung von Bauprojekten und Bauunternehmen eine besondere Herausforderung an die Beteiligten.

Eine der größten Herausforderungen ist die präzise Erfassung und Zuordnung von Kosten, da Bauprojekte oft lange Zeiträume umfassen und zahlreiche Kostenarten beinhalten, wie Material, Personal und Subunternehmerleistungen. Das Baustellencontrolling muss zudem flexibel und anpassungsfähig sein, um auf unvorhergesehene Ereignisse und Änderungen im Projektverlauf reagieren zu können. Die Verwaltung und Überwachung von Budgets, Zeitplänen und Ressourcen erfordert detaillierte und regelmäßige Berichterstattung sowie ein effektives Risikomanagement.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauprojekten und Bauunternehmen benennen sowie den Einfluss von Gender-, Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten beurteilen.
- den Jahresabschluss eines Bauunternehmens interpretieren.
- ein Controllingsystem für Bauprojekte anwenden.
- die Abweichungsanalyse für ein Bauvorhaben durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 56 vom 11. September 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm CP „Controlling in Bauunternehmen und Bauprojekten“ umfasst die nachfolgend angeführten Module:

Module	ECTS-Punkte
M1: Jahresabschluss, Kennzahlen und Finanzierung von Bauunternehmen und -projekten	9
M2: Kostenmanagement und Controlling in Bauprojekten	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 56 vom 11. September 2024

Module	ECTS-Punkte
Summe	18

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsprogramms müssen sämtliche Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse, positiv beurteilt sein.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.